



Satzung von ‚Bewusst Wählen‘ e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen ‚Bewusst Wählen‘ e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Verbreitung des Nährwertkennzeichnungssystems ‚Bewusst Wählen‘ inklusive der Nutzung des Logos auf Lebensmittelverpackungen. Eigentümer des Logos ist die Choices International Foundation (CIF). Bewusst Wählen e.V. ist exklusiver Lizenznehmer des Logos für Deutschland, Österreich und die Schweiz.
- (2) Bewusst Wählen kennzeichnet nährstoffoptimierte Lebensmittel, die besonders gut für eine ausgewogene Ernährung geeignet sind. Die Nutzung des Logos soll dazu beitragen, dass die Verbraucher sich bewusster und ausgewogener ernähren und damit einen Beitrag zu ihrer Gesundheit leisten.
- (3) Der Verein verfolgt keine Erwerbsinteressen.

§ 3 Mitgliedschaft/Eintritt

- (1) Ordentliches Mitglied von Bewusst Wählen e.V. können alle juristischen Personen sein, die das Bewusst Wählen Logo auf Lebensmittelverpackungen, die sie selber herstellen oder die in ihrem Namen hergestellt werden, nutzen wollen. Sie sind berechtigt, alle Mitgliederrechte auszuüben und sind in vollem Umfang aktiv und passiv wahlberechtigt.

- (2) Fördermitglied von Bewusst Wählen e.V. kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Belange des Vereins finanziell unterstützen möchte. Fördermitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Anmeldebestätigung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Auflösung einer juristischen Person bzw. den Tod einer natürlichen Person
 - b. Austritt aus dem Verein
 - c. Ausschluss aus dem Verein
 - d. Nicht-Nutzung des Logos über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten
 - e. Streichung aus der Mitgliederliste
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt und wegen des gleichen Verstoßes vorher schriftlich abgemahnt wurde. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (4) Die Mitgliedschaft endet automatisch ohne vorherige Abmahnung wenn ein ordentliches Mitglied über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten ab Eintritt in den Verein kein Produkt mit dem Bewusst Wählen

Logo in Deutschland, Österreich oder der Schweiz im Markt hatte. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird dem Mitglied 3 Monate vor Ablauf der 18-Monats-Frist schriftlich angekündigt und ihm eine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Vorstand kann über Ausnahmen für diese Regelung entscheiden.

- (5) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Monaten ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, auf solchen Produkten das Bewusst Wählen Logo zu nutzen, die die gültigen Bewusst Wählen Kriterien erfüllen. Die jeweils gültigen Kriterien werden von der Choices International Foundation festgelegt. Die Nutzung des Logos ist kostenfrei.
- (2) Dabei verpflichten sich die Mitglieder, die Einhaltung der Kriterien für jedes Produkt durch ein externes, unabhängiges Institut auf eigene Kosten vor der erstmaligen Nutzung des Logos zertifizieren zu lassen. Die Zertifikate müssen auf Verlangen dem Verein vorgelegt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand , Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein wird gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, z.B. durch Rücktritt oder Tod, so können die restlichen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat ferner bis zum 31. Januar jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Die Wahl des Vorstandes im Abstand von 2 Jahren
 - Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnungen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereines
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Vorstand richten. Der Antrag soll zugleich Zweck und Gründe der Einberufung der Mitgliederversammlung enthalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (7) Außer der Wahl des Vorstandes erfolgen Abstimmungen durch Handaufheben. Wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (8) Der Vorstand wird einzeln und geheim gewählt.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbliebenen Vermögens. Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden, es sei denn, die Anträge werden von einzelnen Mitgliedern gemäß vorstehendem Absatz 2) gestellt.
- (10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
- (11) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu

unterzeichnen.

- (12) Außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung können Beschlüsse schriftlich gefasst werden. Für die Wirksamkeit des Beschlusses ist eine Stimmgabe durch alle Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nicht eine höhere Mehrheit vorschreibt.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg einzutragen. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.